

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az.: 1711 – 27518

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Verbio Retail Germany GmbH, Thura Markt 18, 06780 Zörbig auf
Errichtung und Betrieb einer LCNG-Tankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1007/38,
Gem. Denkendorf

Die Verbio Retail Germany GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LCNG-Tankstelle beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 9.1.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf genannte Schutzgüter hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

Merkmale des Vorhabens:

Geplant ist die Errichtung einer Tankstelle für flüssiges und für komprimiertes Erdgas. Ferner soll eine Stickstoffspüleinrichtung installiert werden. Emissionen sind im Wesentlichen durch den Betrieb (LKW-Fahrgeräusche sowie sonstige Geräusche beim Betanken und Spülen) sowie den Bau der Anlage zu erwarten. Der Ausstoß von LKW-Abgasen sowie ggf. Restgasen beim Betanken oder Spülen ist zu erwarten. Bodenverunreinigungen sind im Regelfall ausgeschlossen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 14 BAIL "An der Römersäule" der Gemeinde Denkendorf und wird auf einer unbewaldeten und in der Vergangenheit teilweise als Lagerfläche genutzten Gewerbefläche umgesetzt.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum,

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0

Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
e-mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Konten:

Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304 (BLZ 721 513 40)
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409 (BLZ 721 500 00)

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 - 16.30 Uhr;

Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse: Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt Stadtbushaltestelle Residenzplatz

Dok.-Id.: A-Verbio-UVPG-Bek.docx

Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 18.01.2023
Landratsamt Eichstätt



Pickl
Regierungsrätin